



Geschäftsordnung der Konferenz der Gymnasialfächer der Universität Zürich (GO KG UZH)

(vom 15. August 2013, Revision vom 23. September 2021)

Die GO KG UZH wurde vom Vorstand der Philosophischen Fakultät (PhF) in der Sitzung vom 23. September 2021 mit der Zustimmung der Koordinationskonferenz Lehrerinnen- und Lehrerbildung Maturitätsschulen (KoKo LLBM) der UZH vom 14. Oktober 2021 verabschiedet.

1 Grundlagen

§ 1 Zweck

¹Die Konferenz der Gymnasialfächer der UZH (KG UZH) ist im Rahmen der Studiengänge des Lehrdiploms für Maturitätsschulen der Philosophischen Fakultät (LfM) eine ständige Konferenz der Fakultäten oder Institute bzw. Seminare, die Fächer oder Studienprogramme anbieten, welche die fachwissenschaftlichen Kompetenzen in Unterrichtsfächern lehren, die im Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR; Maturitätsanerkennungsreglement) aufgeführt sind. Diese Fächer oder Studienprogramme werden im Folgenden «Gymnasialfächer» genannt.

²Die KG UZH diskutiert und koordiniert die Anliegen der Gymnasialfächer der UZH in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (bei Bedarf auch der Weiterbildung). Sie ermöglicht und fördert die notwendige Kommunikation zwischen dem in den Studiengängen federführenden Studiendekanat der PhF, den an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten, dem Institut für Erziehungswissenschaft (IfE) und den Gymnasialfächern.

§ 2 Aufgaben

¹Zur Erreichung des Zwecks nimmt die KG UZH folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie bringt die Interessen der an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für Maturitätsschulen beteiligten Gymnasialfächer und Fakultäten bei der PhF ein.
- b. Sie berät die PhF über Auslegungsfragen und Detailregelungen der Rahmenverordnung und der Studienordnung des LfM.
- c. Sie berät über Bedarf und Inhalt von Änderungen in Rahmenverordnung und Studienordnung des LfM und macht Vorschläge zuhanden der PhF und der KoKo LLBM.
- d. Sie berät die ihr von der PhF, KoKo LLBM und UL zugewiesenen Fragen.

²Sie beschliesst über Fragen in Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2 Organisation

§ 3 Mitglieder

Der KG UZH gehören an:

- a. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der PhF (stimmberechtigt mit Stichentscheid).
- b. Die Direktorin oder der Direktor der Abteilung Lehrerinnen- und Lehrerbildung Maturitätsschulen (LLBM) des IfE (stimmberechtigt).
- c. Die Leiterin oder der Leiter Abteilung LLBM (mit beratender Stimme).
- d. Stimmberechtigte Vertretungen der in der Studienordnung LfM angeführten Gymnasialfächer.

§ 4 Vorsitz

¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan der PhF übernimmt von Amtes wegen den Vorsitz der KG UZH.

²Sie oder er entscheidet über die Einladung von Gästen zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden.

§ 5 Bestimmung der Vertretungen der Gymnasialfächer

¹Vertretungen der Gymnasialfächer der PhF

Bei den Gymnasialfächern der PhF wird jeweils eine Vertretung durch die Studienprogrammdirektionen folgender Institute delegiert:

- a. Deutsches Seminar für das Unterrichtsfach Deutsch,
- b. Englischs Seminar für das Unterrichtsfach Englisch,
- c. Institut für Erziehungswissenschaft und Psychologisches Institut für das Unterrichtsfach Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie gemeinsam,
- d. Historisches Seminar für das Unterrichtsfach Geschichte,
- e. Seminar für Griechische und Lateinische Philologie für die Unterrichtsfächer Latein und Griechisch gemeinsam,
- f. Philosophisches Seminar für das Unterrichtsfach Philosophie,
- g. Romanisches Seminar für die Unterrichtsfächer: Französisch, Italienisch, Rätoromanisch (nur 2. Unterrichtsfach) und Spanisch gemeinsam,
- h. Slavisches Seminar für das Unterrichtsfach Russisch.

²Vertretungen der Gymnasialfächer der weiteren beteiligten Fakultäten

Die jeweilige Vertretung der weiteren am Studiengang beteiligten Fakultäten in der KoKo LLBM nennen der Leitung der KG UZH je eine Vertretung für die folgenden Unterrichtsfächer:

- a. Biologie,
- b. Chemie,
- c. Geographie,
- d. Mathematik,
- e. Physik,
- f. für die Unterrichtsfächer Wirtschaft und Recht gemeinsam,
- g. Informatik,
- h. Religionslehre.

§ 6 Kompetenz der Vertretung der Gymnasialfächer

¹Die Vertreterinnen und Vertreter handeln im Interesse ihrer jeweiligen Fakultäten und Unterrichtsfächer.

²Die Ausstattung der Vertreterinnen und Vertreter der Unterrichtsfächer mit der Kompetenz zur Beschlussfassung über Vorschläge an die PhF, die KoKo LLBM oder die UL ist Sache der jeweiligen Fakultäten bzw. Studienprogrammdirektionen.

§ 7 Dauer der Vertretung

¹Die Fakultäten bzw. Studienprogrammdirektionen bestimmen die Dauer der Abordnung ihrer Mitglieder selber.

²Jeder Wechsel ist der Leitung LLBM mitzuteilen.

§ 8 Zuständigkeiten der Konferenzmitglieder der einzelnen gymnasialen Unterrichtsfächer

¹Die Konferenzmitglieder

- a. machen die studienrelevanten Beschlüsse und die fachwissenschaftlichen Kompetenzen ihres Gymnasialfaches den Studierenden ihrer Unterrichtsfächer bekannt,
- b. klären die fachwissenschaftlichen Kompetenzen ihres Gymnasialfaches,
- c. nehmen zu Fragen des Studiendekanats der PhF insbesondere zu Gesuchen, Fragen der Anerkennung, Anrechnung und Auflagen, der fachverwandten Abschlüsse sowie der Zulassung Stellung.

²Die Konferenzmitglieder sind gleichzeitig zuständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Studiendekanin oder des Studiendekans der PhF und des IfE für ihre Gymnasialfächer.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung, insbesondere die Sitzungseinladung und Protokollierung, obliegt der Abteilung LLBM.

§ 10 Sitzungen

¹Die KG UZH tritt nach Bedarf, in der Regel einmal pro Semester, auf Einladung der Abteilung LLBM zusammen.

²Ausserordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn die Studiendekanin bzw. der Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der KG UZH, die KoKo LLBM oder die UL dies anordnen oder wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

§ 11 Sitzungstraktanden

¹Die Mitglieder können Anträge traktandieren lassen.

²Das Studiendekanat der PhF wird jeweils über die Traktanden 20 Tage vor der Sitzung in Kenntnis gesetzt.

³Die Einladung und Traktandenliste werden mindestens zehn Tage vor der Sitzung versandt.

§ 12 Sitzungsprotokoll

¹Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Voten von erheblicher Bedeutung werden aufgenommen.

²Das Beschlussprotokoll wird spätestens 30 Tage nach der Sitzung an die Mitglieder versandt.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Die KG UZH ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

²Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls von keinem Mitglied der KG UZH die mündliche Beratung verlangt wird. Damit der Beschluss gültig ist, müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder antworten.

³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 14 Dissens

¹Zuhanden des jeweiligen adressierten Gremiums wird ein Bericht, jedoch kein Lösungsvorschlag ausgearbeitet, bei einem erheblichen Dissens zwischen:

- a. den beteiligten Fakultäten oder
- b. den Gymnasialfächern und dem IfE oder
- c. wenn das IfE den Beschluss nicht mittragen kann.

²Abweichende Meinungen werden protokolliert und im Bericht erwähnt.

³In diesen Fällen wird die KoKo LLBM gebeten Lösungsvorschläge auszuarbeiten.

⁴Eine allenfalls notwendige definitive Entscheidung wird von der Prorektorin oder vom Prorektor Lehre und Studium gefällt.

3 Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 01. November 2021 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 15. August 2013.